

**Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Kostenersatz für
Leistungen der Feuerwehr Zittau**

(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Vom 01.11.2020 veröffentlicht im Zittauer Stadtanzeiger Nr. 11 / 2020 vom 10.11.2020, in der geänderten Fassung vom 28.08.2025 mit 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung (Beschluss-Nr. 209/2025, veröffentlicht im Zittauer Stadtanzeiger Nr. 379 vom 12.09.2025); Rechtsstand seit 01.10.2025

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Feuerwehrkostensatzung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr Zittau im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 2, 6, 16 Abs. 1, 22, 22a, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO).

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Zittau wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22, 22a SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die sich laut DIN-Norm auf den Fahrzeugen befindlichen Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 22a und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

- (4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese ebenfalls zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Zittau vorgehalten werden.
- (8) Zur Vereinfachung können die Zeitsätze für den Einsatz von Fahrzeugen und für Leistungen des Personals der Feuerwehr je Einsatz zusammengefasst werden.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Auf Antrag wird bei unbilliger Härte (unter Nachweisführung) ein Kostenersatz angemessen reduziert oder nicht verlangt; insofern gilt § 69 Abs. 10 SächsBRKG entsprechend. Kostenersatz wird zudem nicht verlangt, wenn eine Vereinbarung über eine gegenseitige Unterstützung besteht.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 26.09.2001 außer Kraft

Zittau, 29.10.2020

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Kosten für den Einsatz von Personal

(ohne Fahrzeug- und Gerätekosten)

1. Kosten für Einsätze je Feuerwehrkamerad	pro Minute	pro Stunde
a) hauptamtlich gehobener Dienst	1,80 €	108,00 €
b) hauptamtlich mittlerer Dienst	0,90 €	54,00 €
c) ehrenamtlicher Dienst	0,50 €	30,00 €

2. Kosten je Feuerwehrkamerad für Einsätze des vorbeugenden Brandschutzes		pro Minute	pro Stunde
BV-Schau (einschließlich Vor- und Nachbereitung) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn der Geschäftsführer, Eigentümer, Betreiber oder ein kompetenter Vertreter zum vereinbarten Termin nicht erscheint und die BV-Schau nicht stattfinden kann.	gehobener Dienst	1,80 €	108,00 €
Aufschalten von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten und Überprüfungen	gehobener Dienst	1,80 €	108,00 €
Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, zum baulichen und technischen Brandschutz	gehobener Dienst	1,80 €	108,00 €
Anleiterproben	gehobener Dienst mittlerer Dienst	1,80 € 0,90 €	108,00 € 54,00 €
Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerwehrschiebung	gehobener Dienst mittlerer Dienst	1,80 € 0,90 €	108,00 € 54,00 €
Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Einrichtungen und auf Feuerwache (Brandschutzunterweisungen, Handhabung von Feuerlöschern, Vorführung Brandsimulator)	gehobener Dienst mittlerer Dienst	1,80 € 0,90 €	108,00 € 54,00 €

II. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

(ohne Personalkosten)

1. Die Kosten (Stundensätze) für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen ergeben sich aus der Anlage 5 zu § 20 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung.

2. Für die nicht in dieser Verordnung aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge werden folgende Stundensätze berechnet:

Kosten für den Einsatz von		pro Minute	pro Stunde
Anhänger Tragkraftspritzen	AH TSF	1,81 €	108,60 €
Anhänger Schlauchtransport	AH ST	2,22 €	133,20 €
Anhänger Beleuchtung	AH BL	4,00 €	240,00 €
Anhänger Gefahrengut	AH GG	6,86 €	411,60€
Rettungsboot mit Zubehör	RB	0,39 €	23,40 €

III. Sonstige Kosten der Feuerwehr

Allgemein gilt:

Für Einsatzmittel (Bsp. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel, Ölsaugsperre, u.a.), Materialien und Ersatzteile werden der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Reparaturen, Materialreinigungen werden nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet.

für Ölbinden	je 5 kg	24,00 €
für Ölsaugsperre		
a) 3 m Länge	im Ganzen	172,80 €
b) 5 m Länge	im Ganzen	300,00 €